



Paritätische Jahrestagung Asyl
Online Konferenz
9.-10. Juni 2021

Gefördert aus Mitteln von:
Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

Kirsten Eichler

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster

0251-14486-30

eichler@ggua.de, www.einwanderer.net



Bleiberechtsregelungen: Aktueller Stand und Handlungsbedarf

Donnerstag, 10. Juni 2021

Paritätische Jahrestagung Asyl - Online Konferenz

Referentin: Kirsten Eichler, Projekt Q, GGUA Flüchtlingshilfe e.V.



§ 25a AufenthG – Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

- in Kraft seit dem 1.7.**2011**
- teilmodifiziert zum 1.8.**2015**
- bundesweit waren zum 31.12.2020 insgesamt **11.065** Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 25a AufenthG, davon
 - **9.273** nach § 25a Abs. 1 (Jugendliche und Heranwachsende)
 - **1.792** nach § 25a Abs. 2 S. 1 bzw. S. 2 (Eltern + Geschwisterkinder)(vgl. BT-Drs. 19/28234, S. 25)

Praxisproblem – Altersgrenzen

- jugendlich und heranwachsend = ü 14 bis u 21 (BT-Drs. 18/4097, S. 42)
 - Kinder und junge Erwachsene sind ausgeschlossen
 - Handlungsspielräume auf Landesebene
 - Vorgriffserlass für Kinder
 - Erteilung einer AE nach § 25b AufenthG an junge Erwachsene bis Vollendung des 27. Lebensjahres (LJ) nach 4 Jahren Aufenthalt (vgl. Erlass Bremen v. 1.9.2020)
 - Handlungsbedarf auf Bundesebene:
 - Regelung um Kinder ab Vollendung des 10. LJ und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. LJ erweitern
-

Praxisproblem – Erfolgreicher Schulbesuch oder Schul-/ Berufsabschluss

- die Anforderung des i.d.R. 4-jährigen erfolgreichen Schulbesuchs bzw. alternativ des Schul-/ Berufsabschlusses sind zu hoch
 - wird Realitäten von Jugendlichen nicht gerecht
 - keine Ausnahmen für Jugendliche mit Erkrankung / Behinderung
- Handlungsspielräume auf Landesebene
 - Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls und Absehen bei Erkrankung/Behinderung (vgl. Erlass Nds. v. 3.7.2019)
- Handlungsbedarf auf Bundesebene:
 - tatsächlicher statt erfolgreicher Schulbesuch
 - Ausnahmen für Jugendliche mit Erkrankung / Behinderung

Praxisproblem – Eltern und Geschwisterkinder

- Hürden für Eltern und Geschwisterkinder sind zu hoch
 - Eltern müssen u.a. den Lebensunterhalt vollständig sichern
 - Geschwisterkinder erhalten AE nur, wenn Eltern die Voraussetzungen für die AE erfüllen
- Handlungsbedarf auf Bundesebene:
 - Lebensunterhaltssicherung (LUS) analog zu § 25b AufenthG gestalten, d.h. überwiegende LUS bzw. positive Prognose der vollständigen LUS sowie Ausnahmen bei Erkrankung / Behinderung
 - unmittelbar abgeleitetes Aufenthaltsrecht für minderjährige Geschwisterkinder (wie bspw. bei § 26 AsylG)

§ 25b AufenthG – Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

- in Kraft seit dem 1.8.2015
 - bundesweit waren zum 31.12.2020 insgesamt **6.658** Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 25b AufenthG, davon
 - **4.452** nach § 25b Abs. 1 AufenthG („Stammbererechtigte“) und
 - **2.206** nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Kernfamilienangehörige)
- (vgl. BT-Drs. 19/28234, S. 29)

Praxisproblem – Länge des geforderten Voraufenthalts

- der gesetzlich vorgesehene Voraufenthalt von 6 Jahren (Familien mit minderjährigen Kindern) bzw. 8 Jahren ist zu lang
- Handlungsspielräume auf Landesebene:
 - Abweichen von den Voraufenthaltszeiten bis zu 2 Jahren bei zusätzlichen „*besonderen Integrationsleistungen*“
(vgl. Erlass NRW v. 19.3.2021; Nr. 25b.1.2. VAB Berlin, Stand 21.5.2021; Erlass Thüringen v. 7.6.2019)
- Handlungsbedarf auf Bundesebene:
 - deutliche Herabsetzung der Voraufenthaltsdauer

Praxisproblem – Fehlende Ausnahmen bei Nachweis Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

- keine Ausnahmen vom Nachweis der RuGO-Kenntnisse für nicht alphabetisierte Personen und Personen, die diese Voraussetzung aufgrund einer Erkrankung / Behinderung nicht erfüllen können
- Handlungsspielräume auf Landesebene
 - Absehen von den RuGO-Kenntnissen bei Erkrankung oder Behinderung im Einzelfall
(vgl. NRW Erlass v. 19.3.2021; Nr. 25b.1.2.2.2. VAB Berlin; Erlass Nds. v. 3.7.2019; Erlass SH v. 16.7.2020; Erlass Thüringen v. 7.6.2019)
- Handlungsbedarf auf Bundesebene:
 - entsprechende Ausnahmen in § 25b Abs. 3 AufenthG aufnehmen

Praxisproblem – Kein gesetzlicher Anspruch

- aufgrund der Ausgestaltung des § 25b als Soll-Regelung steht die Erteilung / Versagung in atypischen Fällen im Ermessen der ABH
 - z.B. bei zurückliegender Identitätstäuschung, obgleich diese keinen gesetzlichen Versagungsgrund darstellt (§ 25b Abs. 2 AufenthG)
 - Handlungsspielräume auf Landesebene
 - Erteilung der AE bei Offenbarung und aktiver Mitwirkung an der Identitätsklärung (vgl. Nr. 25b.2.1. VAB Berlin)
 - Handlungsbedarf auf Bundesebene:
 - Einführung eines gesetzlichen Anspruches („ist“ statt „soll“)
 - Zug-um-Zug-Verfahren hinsichtlich Identitätsklärung
-

§§ 60c und d AufenthG – Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

- Ausbildungsduldung existiert seit dem 1.8.**2015**
 - §§ 60c und d AufenthG seit dem 1.1.**2020** in Kraft
 - bundesweit waren zum 31.3.2021 insgesamt **5.712** Personen im Besitz einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG
 - **+ x** Ausbildungsduldungen, die nach altem Recht erteilt bzw. in 2020 noch nicht nach § 60c im AZR gespeichert wurden
 - bundesweit waren zum 31.3.2021 insgesamt **2.365** Personen im Besitz einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG, davon
 - **1.838** Beschäftigte und **527** Kernfamilienangehörige (vgl. Antwort des BMI auf Anfrage der LINKEN v. 16.4.2021)
-

Praxisproblem – Fristgerechte Identitätsklärung

- die normierten Fristen zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung, je nach Einreisedatum, stellen eine z.T. unüberwindbare Hürde dar
- Handlungsspielräume auf Landesebene:
 - Fristbeginn mit Ablehnung des Asylantrags statt mit Einreise (vgl. Nr. 60c.2.3.2 VAB Berlin; Erlasse Schleswig-Holstein v. 4.5.2020, 27.7.2020)
 - Ermessenserteilung bei Fristversäumnis (vgl. NRW Erlass v. 28.5.2021)
- Handlungsbedarf auf Bundesebene:
 - ersatzlose Streichung der Fristen zur Identitätsklärung

Weitere Praxisprobleme und Bedarfe im Überblick

- Schaffung einer AE statt Erteilung einer Duldung
→ da Nachteile hinsichtlich Niederlassungserlaubnis, Einbürgerung, Familiennachzug, Reisen und Zugang zu sozialen Leistungen
- Ausschlussgrund der konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bei § 60c AufenthG streichen
- Vorduldungszeit abschaffen oder zumindest bei § 60d AufenthG wesentlich reduzieren (z.B. 3 Monate analog zu § 60c AufenthG)
- die 13 Voraussetzungen bei § 60d AufenthG müssen „entschlackt“ und insbesondere Stichtag und Befristung aufgehoben werden
(s. auch Beschluss der IntMK v. 29.4.2021 (S. 39))

§ 25 Abs. 5 AufenthG – Unmöglichkeit der Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen

- in Kraft seit dem 1.1.**2005**
- bundesweit waren zum 31.12.2020 insgesamt **54.347** Personen im Besitz einer AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG
(vgl. BT-Drs. 19/28234, S. 23)
- Handlungsbedarf auf Bundesebene:
 - „Wiederbelebung“ der Regelung, die eigentlich die Kettenduldungen abschaffen sollte
 - z.B. durch Ergänzung des Wortes „Abschiebung“ sowie
 - abweichende Erteilung von § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG

Abschließende Gedanken

- ein gesichertes Aufenthaltsrecht ist Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und damit für die sog. gelingende Integration
- die sog. gelungene Integration ist wiederum Voraussetzung, um ein gesichertes Aufenthaltsrecht zu erhalten
- es bedarf deshalb sowohl gesetzlicher Änderungen hinsichtlich der Aufenthaltssicherung als auch des Zugangs zu Teilhabe

Abschließende Gedanken

- die bestehenden „Bleiberechtsregelungen“ sind in ihrer aktuellen Ausgestaltung nicht wirksam genug, um das immer wieder erklärte politische Ziel der Abschaffung von „Kettenduldungen“ umzusetzen
 - Nachbesserungen bei den bestehenden Regelungen
 - ggf. Ergänzung um Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“
 - ggf. zusätzlich Schaffung einer stichtagsgebundenen Altfallregelung
 - Ausgestaltung des Bleiberechts als gesetzlichem Anspruch
- die „Duldung light“ (§ 60b AufenthG) konterkariert die „Bleiberechtsregelungen“, verhindert Teilhabe + beschleunigt Abschiebungen nicht
 - Abschaffung

Abschließende Gedanken

- „Bleiberechtsregelungen“ können in der Praxis zudem nur funktionieren, wenn von integrationsfeindlichen Regelungen Abstand genommen wird, dazu gehört u.a.
 - die Abschaffung von Erwerbstätigkeitsverboten, Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen
 - der Zugang zu Integrationskursen unabhängig von Aufenthaltsstatus und Herkunftsland von Anfang an
 - die Rückkehr zur max. Wohnverpflichtung von 3 Monaten in den Landeseinrichtungen

„Unabhängig von ihrem Status sind insbesondere längerfristig Geduldete inzwischen auch Teil der Gesellschaft in den Städten und bringen sich sowohl beruflich als auch gesellschaftlich ein. Ohne eine sinnstiftende Tagesstruktur zeigen sich nach den kommunalen Erfahrungen vor allem für junge Geduldete oftmals problematische Folgen: Der Verlust von mitgebrachten Fertigkeiten, Selbstwertgefühl und Selbstorganisation sowie schwere psychische oder physische gesundheitliche Folgen sind zu verzeichnen.

Ein gesellschaftliches Risiko ist ein Hinwenden zu radikalen Gruppierungen, ein Abgleiten in die Kriminalität und Gewalt, aber auch Suchtverhalten. Dies steigert die Ressentiments gegen die Gruppe der nach Deutschland geflohenen und um Asyl nachsuchenden Menschen insgesamt.“

(Deutscher Städtetag (2021): Geduldete Personen –Herausforderungen der Städte. Positionspapier des Deutschen Städtetages, S. 6)

„Der Hauptausschuss [des Deutschen Städtetags] bittet die Bundesregierung, die Bleiberechtsregelungen des Aufenthaltsgesetzes auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Er appelliert, die Handlungsspielräume für die Erteilung eines Bleiberechts so auszugestalten, dass auch diejenigen langjährig Geduldeten, die die im Aufenthaltsgesetz für ein Bleiberecht zurzeit geforderten Voraussetzungen nicht vollständig, aber doch im Wesentlichen erfüllen, eine rechtssichere Perspektive erhalten können.“

(Deutscher Städtetag (2021): Geduldete Personen – Herausforderungen der Städte. Positionspapier des Deutschen Städtetages, S. 11)

Vielen Dank!



Verantwortlich für Inhalt und Durchführung:
Kirsten Eichler

 eichler@ggua.de

 www.einwander.net